

**2940. Strassen.** A. Mit Beschluss Nr. 1080 vom 5. April 1956 genehmigte der Regierungsrat das Bauprojekt für die Aufhebung der Niveauübergänge an der Winterthurerstrasse, Hauptverkehrsstrasse A, I. Kl. Nr. 1, an der Neugutstrasse I. Kl. Nr. 5 sowie an der Riedener-, Spitzacker- und Hofstrasse, Im Hof, Gemeindestrassen III. Kl. in der Gemeinde Wallisellen und bewilligte den für die Durchführung der Baute erforderlichen Kredit.

B. In den Erwägungen zu diesem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich der bestehen bleibenden Kreuzung der Winterthurer- mit der Neugutstrasse eine automatische dreiphasige Verkehrsregelungsanlage vorgesehen sei, wobei die Zeitintervalle dem Durchgangsverkehr auf der Winterthurerstrasse und dem Lokalverkehr auf der Neugutstrasse anzupassen sind. Für die Fussgänger sind auf den vier Fahrbahnen auf Höhe der Signalständer Fussgängerstreifen vorgesehen, wozu noch besondere Fussgängerampeln kommen. Für die Lieferung und Installierung einer solchen Anlage war von der Firma Sauber & Gisin A.-G. für elektrotechnische Anlagen in Zürich in Zusammenarbeit mit den Firmen Integra in Wallisellen und Albiswerk in Zürich ein entsprechendes Projekt mit Kostenberechnungen ausgearbeitet und am 25. August 1955 abgeliefert worden.

Auf Grund der Verordnung über die Strassensignalsation vom 30. April 1953 ist das Projekt am 2. Juni 1956 dem Strassenverkehrsamt zur Begutachtung unterbreitet worden.

C. Mit Schreiben vom 30. Juni 1956 teilte die Polizeidirektion der Baudirektion mit, dass sie mit der vorgesehenen Verkehrsregelungsanlage aus folgenden Gründen nicht einverstanden sei.

Eine Lichtsignalanlage sei an dieser Strassenkreuzung vorläufig nicht nötig, zumal sie für den Durchgangsverkehr auf der Hauptstrasse Zürich-Winterthur eine schwere Belastung bedeute. Die Sicherung der Kreuzung durch Signalisierung der Neugutstrasse als Stoppstrasse sollte genügen, da durch den Ausbau der Winterthurer- und der Neugutstrasse bei Wegfall des Bahnüberganges die Sichtverhältnisse zweifellos verbessert würden. Die Behinderung des Durchgangsverkehrs wegen des verhältnismässig geringen Querverkehrs würde nicht verstanden. Die vorgesehene Regelung mit drei Verkehrsphasen und zwei Linksabbiegeverboten sei zudem kompliziert. Sollten aber der Gemeinderat von Wallisellen und die Baudirektion an der Erstellung der Signalanlage festhalten, so sei diese nur als Zweiphasenanlage ohne Abbiegeverbot auszuführen.

Mit Schreiben vom 1. August 1956 teilt der Gemeinderat Wallisellen zur Stellungnahme der Polizeidirektion mit, dass er der Strassenkreuzung Winterthurer-/Neugutstrasse in allen Projektbesprechungen ein entscheidendes Gewicht beimessen habe. Er habe der Projektvariante J hauptsächlich im Hinblick darauf zugestimmt, dass das Kreuzungsproblem mit der in Aussicht genommenen Signalanlage, wenn auch notdürftig, gelöst werden könne. Diese Niveauekreuzung stelle für Wallisellen eine Belastung und einen Gefahrenherd dar, welcher nur durch eine Lichtsignalanlage beseitigt werden könne. Er sei der Ansicht, dass auch in Verkehrsspitzenzeiten die jenseits der Winterthurerstrasse beschäftigten Walliseller Anspruch auf einen gefahrlosen Uebergang hätten, sei aber mit nur einer Zweiphasenanlage ohne Abbiegeverbot einverstanden.

D. Eine am Mittwoch, den 25. Mai 1955, an dieser Strassenkreuzung durchgeführte Zählung des Quer- und Abbiegeverkehrs ergab in der Zeit von 6 und 21 Uhr folgendes Resultat:

Querverkehr: Wallisellen-Dübendorf und umgekehrt:  
646 Motorfahrzeuge und 223 Motorräder.

Linksabbiegeverkehr: In vier Richtungen zusammen  
334 Motorfahrzeuge und 102 Motorräder.

Rechtsabbiegeverkehr: In vier Richtungen zusammen  
294 Motorfahrzeuge und 93 Motorräder.

Die im Jahre 1955 durchgeführten schweizerischen Verkehrszählungen ergaben am 12. Mai 1955 an der Zählstelle Winterthurerstrasse, Zürichrank bei Kempththal 5469 und am 1. Juni 6194 Motorfahrzeuge, einschliesslich Motorräder.

Mit Rücksicht auf diesen nicht unerheblichen Querverkehr, wobei die Fussgänger nicht zu übersehen sind, soll zur Regelung des Verkehrs an der Kreuzung Winterthurer-/Neugutstrasse eine automatische zweiphasige Verkehrsregelungsanlage aufgestellt werden, wobei dem Durchgangsverkehr auf der Winterthurerstrasse unter allen Umständen das Primat zu erteilen ist. Gegenüber den Kosten der dreiphasigen Anlage im Betrage von rund Fr. 44 000 kann bei der reduzierten Anlage mit Fr. 7000 Minderkosten gerechnet werden.

Auf Antrag der Direktionen der Polizei und der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Für die Regelung des Verkehrs auf der ausgebauten Kreuzung der Winterthurer- mit der Neugutstrasse Im Hof, Gemeinde Wallisellen, ist eine automatische Verkehrsregelungs-Lichtsignalanlage im Zweiphasenbetrieb zu installieren.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, eine solche Anlage auf Grund des Projektes und des Angebotes vom 25. August 1955 bei der Firma Sauber & Gisin in Zürich gemeinsam mit den beiden Firmen Integra in Wallisellen und Albiswerke A.-G. in Zürich in Auftrag zu geben und installieren zu lassen.

III. Die Anordnung und Ausführung der Signalanlage hat im Einvernehmen mit der Polizeidirektion zu erfolgen.

IV. Die Kosten für die Lieferung und Installation der Anlage sowie der Grabarbeiten für Kabelrohrleitungen und den Netzanschluss im Betrage von Fr. 48 000 gehen zu Lasten des Kontos 3015.743 des Voranschlages und sind vorläufig dem Baukonto Nr. 752 zu belasten.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen und an die Direktionen der Polizei und der öffentlichen Bauten.